



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Feste und Bräuche des Schweizervolkes

Hoffmann, Eduard

Zürich, 1940

F. Verfassungsbräuche und -feste

[urn:nbn:de:hbz:466:1-70523](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-70523)

Musikverein (speziell Blasmusik) veranstaltete. Eine 3. Kategorie bilden die vom Verein Schweizerischer Tonkünstler veranstalteten schweizerischen Tonkünstlerfeste.

F. VERFASSUNGSBRÄUCHE UND -FESTE

1. *Umzüge in Waffen* oder *Musterungsumzüge* sind im Mittelalter und der Folgezeit allgemein üblich gewesen. In manchen Volksbräuchen (besonders an Fastnacht) haben sie sich erhalten; so z. B. in den Trommelumzügen der Basler Fastnacht. Aus älterer Zeit gehört hierher der Luzerner „*Landsknechtenumzug*“ oder „Umzug im Harnisch“, der vom 15. bis zum 18. Jahrhundert im Frühjahr um die Fastnacht herum abgehalten worden ist. In Schaffhausen fand am Bartholomäustag, dem Gründungstag der Stadt, ein Umzug im Harnisch statt.

Ein Rest dieser alten Musterungen waren auch die „*Armourins*“ (Bewaffnete) in Neuenburg. Dieser Zug soll früher bei jedem in der Stadt abgehaltenen Hauptmarkt stattgefunden haben, später nur noch bei dem großen Herbstmarkt, und die Truppe hatte am Markttag und in der folgenden Nacht Wache zu halten. Neuenburg hatte außerdem bis 1811 die „*Fête des Bordes*“, angeblich zur Erinnerung an die Schlacht bei Grandson. Das Fest fand am „*jour des Brandons*“, also in der Fastnachtszeit statt. Die Bürger zogen in Waffen um; es werden aber auch Verkleidungen, Kinderumzug und Lärm erwähnt, so daß man den Eindruck hat, es hätten auch bei diesem Fest wie bei der Escalade alte Maskenbräuche Unterschlupf gefunden.

2. Zu den Verfassungsbräuchen rechnen wir auch die echt volkstümlichen, noch Spuren germanischer Rechtsaltertümer aufweisenden *Landsgemeinden* und die damit verknüpften Festlichkeiten. Sie bestehen jetzt noch zu Recht in den Kantonen Appenzell (Außer- und Inner-Rhoden), Glarus, Nidwalden, Obwalden und sind eine anfangs Mai oder Ende April unter freiem Himmel abgehaltene Versammlung aller aktiven Bürger des Kantons zur Wahl der Regierung und gewisser Beamter, Abnahme der Landesrechnung und Abstimmung über Gesetze. Geschichte und Verfassung der Landsgemeinden, ihre zeit-

weilige Unterbrechung, Veränderung, Aufhebung kann hier nicht dargestellt werden. Ihre Anfänge reichen in das 13. Jahrhundert zurück. Gewiß waren es in den Ländern Uri, Schwyz und Unterwalden Landsgemeinden, die das Bündnis vom 1. August 1291 schlossen. Die nachweisbar *erste* gesetzgebende schweizerische Landsgemeinde ist die der Männer von *Schwyz* vom Jahre 1294. In *Zug* fand eine solche offenbar schon im Jahre 1376 statt und erließ das Gesetz vom 10. November über Hochverrat und Fehderecht. Landsgemeinden waren es aber wohl auch, die für *Glarus* und *Zug* die Bündnisse von 1352 schlossen. Im Jahre 1378 gestattete der Bundestag der Reichsstädte zu Ulm den verbündeten Landsleuten von Appenzell, Hundwil, Urnäsch, Gais, Teufen, zur Ausübung ihrer Selbstverwaltung jährlich einen Rat von 13 Gliedern zu wählen. Darin erblickt man nicht mit Unrecht den Ausgangspunkt der *appenzellischen* Landsgemeindeverfassung. Sichere Anfangsdaten der Landsgemeindeverfassungen sind für *Schwyz*: 1294, für *Uri* und *Unterwalden*: 1309, für *Glarus*: 1387, für *Zug*: 1389, für *Appenzell*: 1403. Davon wurden endgültig aufgehoben: *Zug* im Jahre 1847, *Schwyz* im Jahre 1848 (*Uri* 1929). (Nach Ryffel, Die Schweizerischen Landsgemeinden. 1903.)

3. Verwandt sind die alten *Ämterbesetzungen* („Besetzungen“) von Graubünden, sofern in ihnen die Regierung und das Gericht des betreffenden (ehemals souveränen) Standes durch direkte Wahl bestellt wurde; dieselben konnten aber auch nur „ein Fest der Einführung und Beeidigung der Kreisbehörden sein, die schon vorher direkt durch allgemeine Abstimmung in den ‚Nachbarschaften‘ des Kreises oder indirekt durch ein Kollegium von Wahlmännern gewählt worden waren“. Die Graubündner Besetzungen sind von jeher echte Volksfeste gewesen. Im „Neuen Sammler“ von 1809 wird die Rheinwalder „Landsgemeinde“ folgendermaßen beschrieben: „Die größte Lustbarkeit ist die Landsgemeinde im Maimonat. Schon am Ostermontage versammeln sich die jungen Leute, wo dann das Los jedem Knaben ein Mädchen als Begleiterin zur Landsgemeinde bestimmt. Die Nacht vor der Feier wird getanzt. Den folgenden Tag (Sonntag) beginnt der feierliche Zug aller fünf Gemeinden

des Rheinwalds nach der ‚Ebi‘. Paarweise, unter fliegenden Fahnen, beim Schall der Trommeln und in zahlreicher Begleitung aller Männer, reiten die Ratsherrn nebst dem Pfarrer jedes Orts heran. Nachdem dann der Eid unter freiem Himmel geleistet ist, ermahnt einer der Geistlichen die Untergebenen und Obern, das, was sie beschworen haben, getreu zu erfüllen. Jeder Knabe hatte sein Mädchen zu Pferde auf seinen Saumsattel genommen, und so war der Zug zur Landsgemeinde gelangt, die Spielleute voraus; ebenso geht es am Abend wieder zurück. Dann fängt Tanz und Schmaus an und dauert Tag und Nacht fort, gewöhnlich bis zum vierten oder fünften Tag der Woche. Die Unkosten bezahlen die Knaben allein. Das Mädchen schenkt dann seinem Begleiter ein Hemd oder etwas dergleichen als Erkenntlichkeit.“

Auch die „*Aenderung*“ in Sursee (Kanton Luzern) war, wie der Name zeigt, ursprünglich eine mit Festlichkeiten verbundene Neubesetzung der Ämter. In der Neuzeit aber ist sie zu einer fröhlichen Kirchweih geworden, die am zweiten Sonntag im Dezember abgehalten wird.

In *Luzern* wurde (bis 1712) anschließend an die Wahl der Behörden von den jungen Bürgern ein sogenannter „*Ammann*“ gewählt, d. h. einer, der im Laufe des Jahres etwas Spottwürdiges begangen hatte, und bei der Wahl wurde ein Bericht über die Vorkommnisse des vergangenen Jahres verlesen (s. S. 50).

4. Die Feste und Bräuche beim *Huldigungsakte* schließen sich eng an das eben Behandelte an. Hieher gehört der „*Schwörtag*“ der *Entlebucher*, der früher alle zwei Jahre in Schöpfheim bei Anlaß der Wahl eines neuen Landvogtes abgehalten wurde und in einem stattlichen Aufzug bestand. Daran schloß sich ein Mädchenwettlauf.

Ähnlich der farbenprächtige Aufzug der Jungmannschaft des „*Außern Standes*“ in Bern (so genannt zum Unterschied von dem „*Innern Stand*“, der eigentlichen Regierung), im Anschluß an die Ämterbesetzung, und ebenso der *Bannertag* in *Glarus*, welcher ehemals bei der Übergabe der Banner an den neuen Bannerherrn gefeiert wurde.

„Der *Schwörsonntag* im alten *Zürich* war der Sonntag nach

dem sog. Meistertag, an welchem die Vorsteher der Zünfte neu gewählt wurden. Am Samstag vor dem Schwörsonntag wurde der eine Bürgermeister neu gewählt; ebenso die Unterbeamten des Rats. Am Sonntag schwuren dann der neugewählte Bürgermeister, die Räte und Zunftmeister und die ganze Bürgerschaft im Großmünster ihren Amts- und Bürgereid.“

Der *Schwörtag* von *Winterthur* bestand in einer kirchlichen Feier, an die sich ein Schmaus der Bürgerschaft, seit 1712 eine Verteilung von Brot und Wein, schloß.

Besonders vielgestaltig an Volksbräuchen war der *Auftritt* eines neuen Landvogtes in *Weinfeld* (Thurgau). Nicht nur mit Umzügen und festlichen Empfängen wurde diese Gelegenheit gefeiert, sondern auch das sog. *Narrenfest* mit seinem Narrenkönig, parodierten Parlament und seiner Volksjustiz schloß sich an die Installierung des Landvogtes an.

Auch in *Baden* (Aargau) muß früher ein feierlicher Empfang des Landvogtes stattgefunden haben.

Als Gegenleistung für diese Huldigungsakte und auch bei dargebrachten Abgaben hatten die Behörden mancherorts *Mähler* zu spenden. So die Vögte von Klingnau (Aargau) und Wangen an der Aare das „*Groppenmahl*“; in Illnau (Zürich) wurde den Zehntenbringern das „*Krautmahl*“ geboten, im Berner Oberland bei der Käsesteuer das „*Käsemahl*“; ebenso die „*Hühnermäher*“ in Luzern, Winterthur, Wiler (Bern), Kriegstetten (Solothurn) und Burgdorf (Bern).

Sehr oft finden auch bei der Rechnungsablage oder bei sonstigen geschäftlichen Vornehmungen von Genossenschaften, Vereinen, Kommissionen usw. *Mähler* statt, wie z. B. das „*Wuhrmahl*“ in Klein-Hüningen (Basel) bei Anlaß der Besichtigung der Stauwehre am Wiesenfluß, oder das „*Wisungsmahl*“ bei der jährlichen „*Offnung*“ des Dorfrechtes in Weiningen (Zürich). Heute erhalten im Wallis etwa die Bürger bei Anlaß der Gemeinderechnung oder an andern Festtagen den *Gemeindewein*, einen Trunk im Gemeindehaus.

5. Bedeutungsvoller und altertümlicher sind die *Flur-* und *Grenzumgänge*, auch „*Bannritte*“ oder „*Banntage*“ genannt, deren ursprünglicher Zweck wohl nicht die erneuerte Festlegung

der Banngrenze ist, sondern die feierliche Weihung der Flur, wie sie schon im grauen Altertum geübt wurde. Kirchliche Umrittprozessionen finden im Kanton Luzern, z. B. in *Großwangen*, *Sempach* und andern Orten statt.

Besonders reich gestaltet sich der *Auffahrts*-(Himmelfahrts-) *Umritt in Beromünster* (Kanton Luzern). Voran schreitet der Stiftsweibel mit dem St. Michaelsstab; ihm folgt ein Kirchendiener mit dem Kruzifix, hierauf eine Kavalleriemusik und, als Mittelpunkt des Zuges, das Allerheiligste, von einem berittenen Leutpriester getragen, der seinerseits von berittenen Geistlichen umgeben ist. Ihm schließen sich die Kirchenvorsteher in schwarzen Mänteln an, dann ein Zug Dragoner, hierauf die Bürger des Fleckens und der Umgebung, welche Pferde besitzen, und am Schluß Hunderte von Fußgängern. An einer erhöhten Stelle mit weitem Ausblick macht der Zug Halt und hört die Predigt des Feldpredigers an. Hier ist es auch, wo die erste der vier Perikopen gelesen wird, die sich auf vier verschiedene Ruhepunkte des Zuges verteilen. Nun bewegt sich der Zug weiter. In Hasenhausen bringt der Hofbesitzer zum Schmucke der Monstranz einen Blumenkranz dar, in Saffenthal erhält jeder Reiter ein Butterbrot. Der Hauptgottesdienst findet in Rickenbach statt, nach dessen Beendigung die Reiter im Pfarrhof bewirtet werden. Beim Weiterziehen schließen sich immer noch Teilnehmer an. Endlich erreicht man nach acht Stunden das festlich geschmückte Beromünster, wo sich der Schlußakt abspielt, eine feierliche Segnung, Umzug um die Stiftskirche und Bewirtung der offiziellen Teilnehmer.

Rein weltlich ist dagegen das Fest im Kanton *Baselland*. In Liestal z. B. gehen am Montag vor Himmelfahrt von je vier Punkten der Stadt vier Rotten nach allen vier Richtungen des Bannumfangs. Jede Rotte hat einen ihr zugeteilten Viertel des Bannumfangs zu begehen. Ihr sind Beamte beigegeben, die in einem Büchlein jeden Marktstein notieren. Der Zug rückt unter Trommelschlag und Pistolenschießen bald im Schritt, bald im Sturm marsch vorwärts. Zwischenhinein wird tüchtig gezech. Früher zogen die Bürger in voller Bewaffnung aus. Ein berittener Umgang findet zwischen MuttENZ und Münchenstein statt.

Ähnliche Grenzgänge kennen wir aus Fischingen (Zürich), Stadel (Zürich), Freiburg, Frenkendorf, Binningen (Baselland) und aus den Kantonen Luzern und Schaffhausen.

Oft wiederkehrend ist der Brauch, den mitziehenden Knaben bei den Grenzsteinen eine Ohrfeige zu geben, angeblich zum bleibenden Gedächtnis an die Stelle.

G. KIRCHLICH-VOLKSTÜMLICHE BRÄUCHE

Die meisten kirchlichen Bräuche, die volkstümliche Züge aufweisen, sind an ein bestimmtes Kalenderdatum gebunden und sind oft eng mit alten Jahreszeitenbräuchen verschmolzen. Sie werden daher zum größten Teil im folgenden Abschnitt behandelt.

Ohne zeitliche Gebundenheit sind oft die *Wallfahrten* an Gnadenorte mit ihren mannigfachen Erscheinungen aus dem Volksleben und Volksglauben, zum Teil auch die *Bittgänge*. Diese finden häufig im Mai, oft in der „*Bittwoche*“ (die sieben Tage vor Himmelfahrt) statt. Sie werden abgehalten, um die Flur vor allem Wetterschaden zu bewahren, im Wallis z. B. gegen drohenden Bergsturz (Arbaz), gegen die Lawinen- und Gletschergefahr („Gletscherprozessionen“ im Zermattetal und in Fiesch), gegen Wassergefahr (in Sitten und Mörel; hier wurde früher das Prozessionskreuz in den Bach gesenkt) u. a. Zur Verhütung von Ungewittern dient auch das *Wetterläuten*; in älterer Zeit glaubte man, damit den angeblich von Hexen gebrauten Hagel zu vertreiben.